

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der **Stadt Ahrensburg**, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden „Stadt“ oder „Schulträger“ genannt –

und

vertreten durch

– im Nachfolgenden „weiterer Träger“ genannt –

wird für den Betrieb und zur Finanzierung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Am Reesenbüttel, Schimmelmannstr. 46 - 50, Ahrensburg folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der weitere Träger betreibt an der Grundschule Am Reesenbüttel in Ahrensburg, Schimmelmannstr. 46 - 50 eine offene Ganztagschule. Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die Finanzierung der offenen Ganztagschule gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung. Der weitere Träger verpflichtet sich weiter, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Zweck und Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags- und Betreuungsangebote in der Grundschule Am Reesenbüttel durch den Schulträger auf den weiteren Träger sowie die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des weiteren Trägers ab dem 1.8.2019.
Das pädagogische Konzept der Grundschule Am Reesenbüttel ist inhaltlich für die Ausgestaltung der OGS maßgeblich.
2. Weitere Bestandteile dieses Vertrages neben diesem Vertragstext selbst sind:
 1. Die von der Stadt erstellte Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen (Anlage 1)
 2. Das Angebot des weiteren Trägers vom (Anlage 2)Soweit dieser Vertrag keine abweichende Bestimmung enthält, gelten ergänzend nacheinander:
 1. die Bestimmungen dieses Vertragstextes

2. die weiteren Bestandteile dieses Vertrages in der in Satz 1 aufgeführten Reihenfolge, wobei bei Widersprüchen und zur Auslegung des geschuldeten Leistungs- und/der Vergütungsumfang die spezielleren Regelungen den allgemeinen Regelungen vorgehen,
 3. die jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen, Bestimmungen, sonstige Regelungen etc., die auf den leistungsgegenstand Anwendung finden,
 4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003,
 5. die geltenden Bestimmungen des BGB.
3. Der weitere Träger führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote von montags bis freitags durch:

Frühgruppen von 6.45 – 7.45 Uhr (im Schuljahr 2019/2010 voraussichtlich 7 Gruppen)

Gruppen von 11.50 – 13.00 Uhr (im Schuljahr 2019/2010 voraussichtlich 9 Gruppen)

Gruppen von 13.00 – 14.15 Uhr (im Schuljahr 2019/2010 voraussichtlich 16 Gruppen)

Gruppen von 14.15 – 15.15 Uhr bzw. AG-Angebote (im Schuljahr 2019/2010 voraussichtlich 13 Gruppen)

Gruppen von 15.15 - 15.45 Uhr bzw. offene Angebote (im Schuljahr 2019/2010 voraussichtlich 6 Gruppen)

Spätgruppen von 15.45 – 17.00 Uhr (im Schuljahr 2019/2010 voraussichtlich 3 Gruppen)

Die Gruppenanzahl variiert jeweils nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Die Ausgestaltung des Ganztags- und Betreuungsangebotes ist auf den Personalschlüssel von 2 Kräften (davon eine pädagogische Fachkraft – Erzieher/in) auf 22 Kinder abzustellen (zusätzlich 20 % Ausfall- und Vorbereitungszeiten).

Bei veränderten Teilnehmerzahlen sind bedarfsgerecht jeweils von Schuljahr zu Schuljahr entsprechende Betreuungsangebote sicher zu stellen. Der weitere Träger stellt dafür ausreichendes Personal entsprechend dem Personalschlüssel und dem im Angebot benannten prozentualen Anteil an pädagogischen Fachkräften (Erzieher/innen) an der Gesamtmitarbeiterzahl zur Verfügung.

Das Betreuungsangebot beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand 749,43 Stunden – einschließlich Leitungsstunden - pro Woche im Schuljahr 2019/2020 (Berechnung der Stunden siehe Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung). Dies ist nur ein Richtwert; die Stundenberechnung erfolgt entsprechend dem Berechnungsschema (Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung) aufgrund der tatsächlichen Teilnehmerzahlen.

Für die Leitung der OGS (Ganztagskoordinator) wird für 5 Gruppen (jeweils 22 Schüler) eine Vollzeitstelle zur Verfügung gestellt Diese ist in dem o.g.

Richtwert von 749,43 Stunden pro Woche bereits enthalten. Für jede weitere Gruppe erhält die OGS zusätzlich 3 Wochenarbeitsstunden für die Leitung. Der Ganztagskoordinator beginnt mit seiner Tätigkeit bereits 3 Monate vor Beginn der OGS (1.5.2019).

4. Die Schule und der weitere Träger kooperieren bei der Gewinnung von Kursanbietern. Der weitere Träger schließt Kooperationsverträge mit den ausgewählten Kursanbietern ab und überwacht deren Dienstleistung.
5. Zusätzlich wird durch den weiteren Träger heilpädagogisches Personal – im Bedarfsfall - bereitgestellt.

Für die Betreuung von

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen und Autismus,
- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf E (emotionale und soziale Entwicklung - mit herausforderndem Verhalten)
- Schülerinnen und Schüler in der Prävention

erhält die OGS 20 Wochenarbeitsstunden sowie für jeden weiteren Schüler ab dem 10. Kind 2 weitere Wochenarbeitsstunden.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr – in Abstimmung mit der Fritz-Reuter-Schule (Förderzentrum L) – festgelegt.

6. Das Betreuungsangebot umfasst die Einnahme eines Mittagessens durch die Kinder. In der Cafeteria steht hierfür eine Ausgebeküche zur Verfügung. Der weitere Träger wird das hierfür erforderliche Hauswirtschaftspersonal bereitstellen.
Die Hinweise des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Deutsche Gesellschaft für Ernährung hinsichtlich der Qualitätsstandards für die Schulverpflegung sind zu beachten. Unter <http://www.schuleplusessen.de> können diese Empfehlungen heruntergeladen werden.
Der weitere Träger wird die Kosten des Mittagessens in voller Höhe direkt mit den Eltern abrechnen. Die Festlegung des Preises für das Mittagessen bedarf der Zustimmung der Stadt.
7. Der Wirtschafts- und Stellenplan der offenen Ganztagschule wird nach den Vorgaben dieser Vereinbarung (siehe Anlagen 5 und 6 zur Leistungsbeschreibung) vom weiteren Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist das, für das Betreuungsangebot, erforderliche Personal zu berücksichtigen.
Der prozentuale Anteil an pädagogischen Fachkräften (Erzieher/innen) an der Gesamtmitarbeiterzahl muss entsprechend dem Angebot des weiteren Trägers (Anlage 2) beibehalten werden.
8. Der weitere Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame, wirtschaftliche, Umwelt- und Ressourcen schonende Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.

9. Der Einsatz eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung der Stadt.
10. Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge wird von der Stadt vorgegeben (einschließlich der Regelungen zur Sozialstaffel und einer Geschwisterregelung). Der weitere Träger hat auf dieser Basis eine Entgeltordnung zu erstellen. Die Entgeltordnung bedarf der Zustimmung der Stadt.
11. Werden Zufriedenheitsbefragungen bei den Eltern durchgeführt, sind die Ergebnisse der Schulleitung vorzulegen.
12. Für das pädagogische Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden höchstens zurzeit 40 € pro Kind (berechnet durchschnittlich für ein Schuljahr) in der täglichen Betreuung. Der Prokopfsatz wird an den jeweils gültigen Lehr- und Lernmittelsatz für Grundschulen in Ahrensburg angepasst.
13. Die für den Betrieb der Offenen Ganztagschule zur Verfügung stehenden Räume sind der Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
14. Das pädagogische Konzept für die OGS wird seitens der Grundschule Am Reesenbüttel regelmäßig evaluiert. Der weitere Träger verpflichtet sich, diesen Prozess unterstützend zu begleiten und Änderungen bzw. Ergänzungen entsprechend umzusetzen.
15. Der weitere Träger beteiligt sich am regelmäßigen Austausch zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Erzieher/innen und sonstigen Betreuungskräften, um die inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Unterricht und Betreuung zu gewährleisten. Gemeinsame Schulentwicklungstage und Fortbildungen werden durchgeführt.
16. Die Betreuungskurse können gegen ein von dem weiteren Träger festzulegendes Entgelt auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die sonst nicht für den Ganztagsbereich angemeldet sind.

§ 2

Zeitliche Lage und Inhalt der Betreuungsleistungen

1. Der weitere Träger wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Grundschule Am Reesenbüttel spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes - auf Basis des pädagogischen Konzeptes der Grundschule – unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter namentlich zu benennen.
2. Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom weiteren Träger unterbreiteten Vorschlag gilt der

Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des weiteren Trägers mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. 2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

3. Der weitere Träger schließt zur Aufnahme in die OGS mit den Personensorgeberechtigten schriftliche Betreuungsverträge auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung ab.

§ 3

Eingesetztes Personal

1. Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. (1) namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.
2. Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom weiteren Träger bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der weitere Träger den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.
5. Der weitere Träger sorgt durch die Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes für die in der Betreuung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **dafür, dass die berufliche Eignung seiner Betreuungskräfte aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.** Alle eingesetzten Mitarbeiter müssen den Kurs „Qualifizierung pädagogischer Mitarbeiter/-innen an Ganztagschulen“ der Serciveagentur „ganztätig lernen“ des Landes Schleswig-Holstein besucht haben, sofern es sich nicht um pädagogische Fachkräfte handelt. Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung müssen an den Fortbildungskursen nicht zwingend teilnehmen.

§ 4 Vergütung

1. Der Schulträger zahlt an den weiteren Träger eine Vergütung pro Schuljahr für die Durchführung der Betreuungsangebote in Höhe des Betriebsdefizits, ausgewiesen im Wirtschaftsplan (Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung) unter Position Ziffer 4, Vergütung Stadt. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der weitere Träger und der Schulträger nicht über den Vorschlag des weiteren Trägers nach § 2 Abs. 1 einigen können, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
2. Die Vergütung enthält alle für die Durchführung des Betreuungsangebotes notwendigen Sachkosten.
3. Die Vergütung ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schuljahres nach entsprechender Rechnungsstellung durch den weiteren Träger zur Zahlung fällig. Der weitere Träger ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im vierteljährlichen Abstand zu stellen.
4. Für die ordnungsgemäße Beantragung und Abrechnung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein (gem. der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“) sowie für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ist der weitere Träger als Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verantwortlich. Sollte dies nicht fristgerecht erfolgen, wird die Einnahme fiktiv eingesetzt.

§ 5 Weisungsrechte des Schulträgers

1. Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom weiteren Träger benannten Ganztagskoordinator gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der weitere Träger, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich vom weiteren Träger eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag gilt für das Schuljahr 2019/20. Er beginnt am 1.8.2019 und endet am 31.7.2020. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
2. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich mit eingeschriebenem Brief beim Empfänger eingehen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der weitere Träger sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.
4. Der Vertrag kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn die Genehmigung für die OGS seitens des Landes Schleswig-Holstein nicht erteilt wird.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der weitere Träger für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.
2. Der weitere Träger ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
3. Der weitere Träger hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
5. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine

rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke haben die Parteien eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn diese Lücke von vornherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
2. Angebot des weiteren Trägers vom

Ahrensburg,

Michael Sarach
Bürgermeister

weiterer Träger